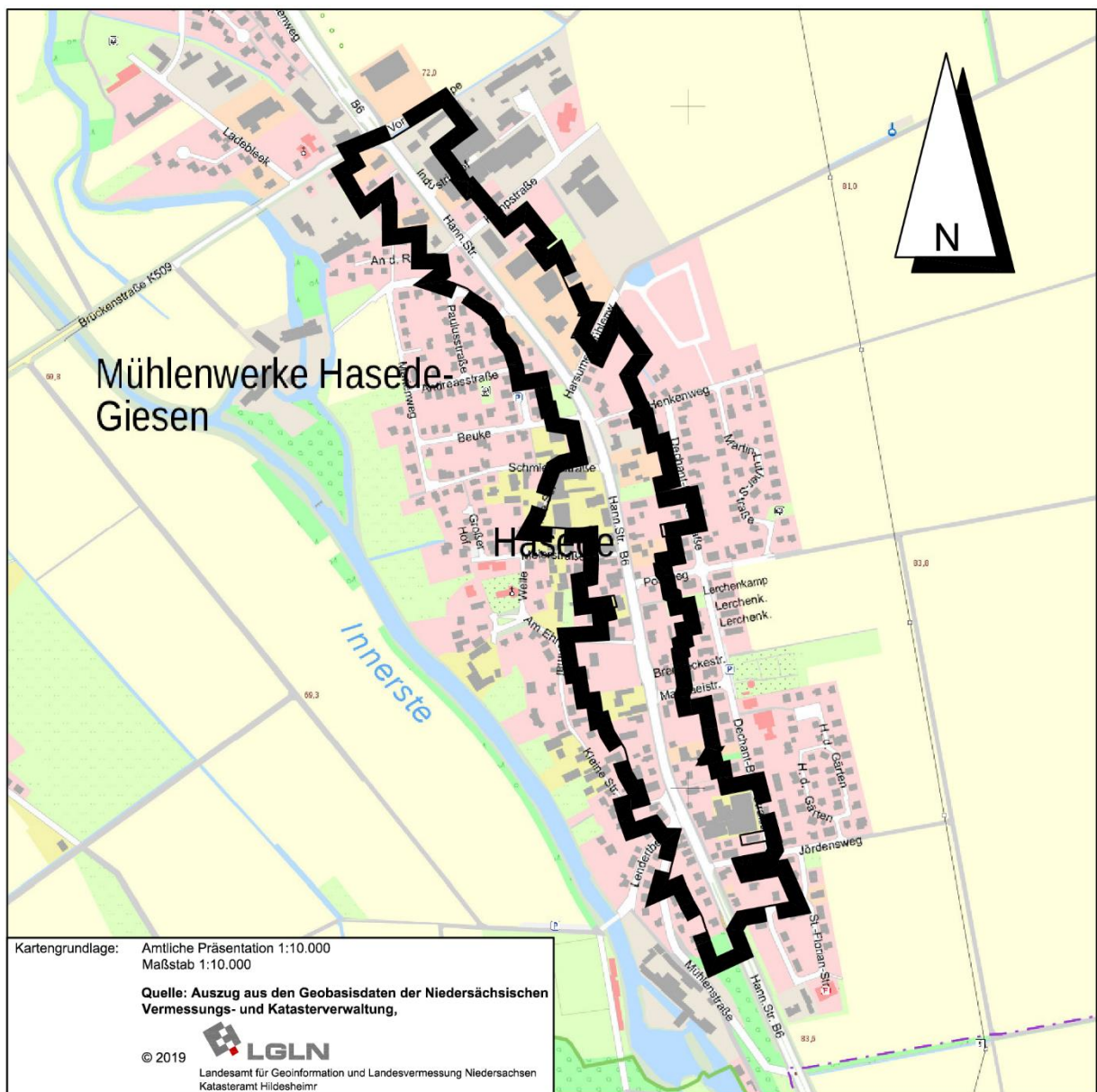


# AUFHEBUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT UND BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB	
26.9.2023			

GEMEINDE GIESEN

AUFHEBUNG DER  
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT HASEDE



BÜRO KELLER LOTHINGER STRAßE 15 30559 HANNOVER

## **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT**

### **Satzung der Gemeinde Giesen für die Ortschaft Hasede**

#### **P R Ä A M B E L**

Aufgrund des § 84 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Satz 2 sowie des § 80 Abs. 3 und 5 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der zuletzt geltenden Fassung und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift in der die Ortschaft Hasede als Satzung beschlossen:

Giesen, den

Siegel

Bürgermeister

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

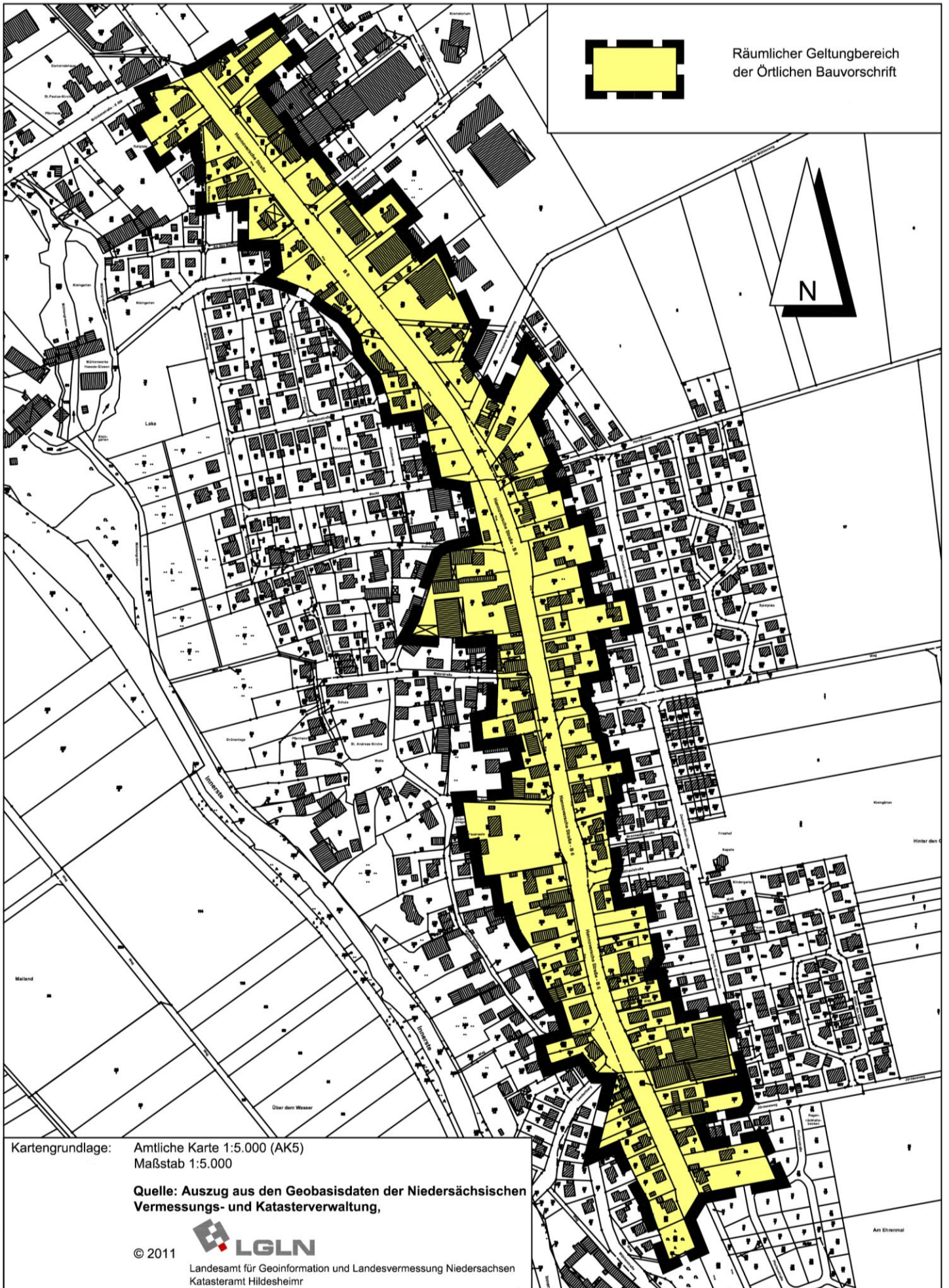
Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift ist im folgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, in Gelb gekennzeichnet. Er umfasst im Wesentlichen den Bereich um die Hannoversche Straße (Bundesstraße 6), die die Ortschaft Hasede in Nord-Süd-Richtung durchquert.

#### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Sämtliche Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschrift werden ersatzlos aufgehoben.



### Räumlicher Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift, M 1 : 5.000



## Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Aufstellung der Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift für die Ortschaft Hasede beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 84 Abs. 4 Satz 3 NBauO i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Giesen, den \_\_\_\_\_

Siegel

Bürgermeister

---

Der Rat der Gemeinde Giesen hat am \_\_\_\_\_ dem Entwurf der Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift hat vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Giesen, den \_\_\_\_\_

Siegel

Bürgermeister

---

Der Rat der Gemeinde Giesen hat die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift nach Prüfung der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen.

Giesen, den \_\_\_\_\_

Siegel

Bürgermeister

---

Der Satzungsbeschluss der Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift ist gemäß § 84 Abs. 4 Satz 3 NBauO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Örtliche Bauvorschrift ist damit am \_\_\_\_\_ rechtsverbindlich geworden.

Giesen, den \_\_\_\_\_

Siegel

Bürgermeister

---

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift oder sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Giesen, den \_\_\_\_\_

Siegel

Bürgermeister

## Begründung

### 1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Giesen hat die Aufstellung der Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift beschlossen.

### 2. Ziel und Zweck der Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift

Die Ortschaft Hasede der Gemeinde Giesen ist geprägt von der Hannoverschen Straße (Ortsdurchfahrt der B6), welche Hasede von Norden nach Süden durchquert. Die Hannoversche Straße bildet damit einerseits einen zentralen Bestandteil der Ortschaft und andererseits eine hochfrequentierte Durchgangsstraße, welche auch für den überörtlichen Verkehr von großer Bedeutung ist.

Als solche hoch frequentierte Durchgangsstraße ist die Hannoversche Straße besonders attraktiv für Werbeanlagen. Diese bewerben in vielen Fällen keine vor Ort ansässigen Betriebe oder deren Dienstleistungen, sondern verschiedene, an anderer Stelle hergestellte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen. Damit stellen solche Werbeanlagen eine so genannte Fremdwerbung dar.

In den vergangenen Jahren ist ein Anstieg der in Hasede vorhandenen Werbeanlagen der Fremdwerbung, insbesondere entlang der Hannoverschen Straße B6, zu beobachten gewesen. Damit besteht bei einer weiteren Zunahme der Werbeanlagen der Fremdwerbung die Gefahr, dass diese das städtebauliche Bild der Ortschaft Hasede durch eine zu große Anhäufung dominieren und so zu einer Verunstaltung des Straßen- und Ortsbildes führen können.

Weiterhin haben Werbeanlagen das Potenzial, durch den Einsatz von Bewegung und Licht und den somit von ihnen ausgehenden optischen Effekten, eine besondere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Damit können sie besonders in der Dunkelheit das Straßenbild dominieren und so unter anderem zu einer Ablenkung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer beitragen.

Um der Zunahme von Werbeanlagen und einer Erhöhung der Ablenkung für den Straßenverkehr entgegenzuwirken, hat die Gemeinde Hasede die Örtliche Bauvorschrift gemäß § 84 Abs. 3 Nr.2 der Niedersächsischen Bauordnung erlassen. Ziel war es dabei nicht, Werbeanlagen in Hasede generell zu verbieten. Vielmehr war beabsichtigt, durch eine räumlich und sachlich begrenzte Steuerung der zulässigen Werbeanlagen und des Einsatzes von Licht und Bewegung zum Zwecke der Werbung das Ortsbild vor einer Verunstaltung zu bewahren.

Das Verwaltungsgericht Hannover hat aufgrund einer Klage gegen die Versagung einer Baugenehmigung für eine Werbeanlage den § 3 der Örtlichen Bauvorschrift, nach dem Werbeanlagen nur an bzw. auf dem Grundstück, auf dem die beworbene Leistung erbracht wird, also an der Stätte der beworbenen Leistung zulässig sein soll, für unwirksam erklärt.

Damit entfällt ein wesentlicher Bestandteil des Gestaltungskonzepts für Werbeanlagen innerhalb der Örtlichen Bauvorschrift. Die Gemeinde Giesen sieht damit nicht mehr die Möglichkeit, ihre gestalterischen Ziele in dem gewünschten Maß zu erreichen, so dass die örtliche Bauvorschrift insgesamt aufgehoben werden soll.

### **3. Umweltbericht**

Die Schutzgüter aus dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

- Boden, Fläche
- Wasser
- Klima, Luft
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Menschen, menschliche Gesundheit
- Landschaft und
- kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

sowie Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern sind durch die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift nicht erkennbar betroffen.

Diese Begründung hat zusammen mit der Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift

vom                      bis einschließlich

gemäß § 84 Abs. 4 Satz 3 NBauO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Sie wurde vom Rat der Gemeinde Giesen gebilligt.

Giesen, den

Siegel

Bürgermeister